

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 08.06.2010

Anwesend:

Die Vorsitzende:

Schaaf, Edith

Die Ausschussmitglieder:

a) Kreistagsmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef

Dr. Kehren, Hanno

Lüngen, Ilse

Plein, Hans-Jürgen

Reyans, Norbert

Röhrich, Karl-Heinz

Thelen, Friedhelm

Von der Verwaltung:

Kreisdirektor Deckers, Peter

Machat, Liesel

Dr. Feldhoff, Karl-Heinz

Vaaßen, Norbert

Philippen, Albert

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 17:20 Uhr

b) sachkundige Bürger:

Aufdenkamp, Gertrud

Brudermanns, Roland

Kliemt, Martin

Knauer, Stefan

Louis, Thomas

Müller-Holtkamp, Sven

Ohlenforst, Dagmar

c) beratende Mitglieder:

Bückers, Marianne

Hamann, Herbert

Vaehsen, Claus

Mercks Wilfried

Meier, Klaus

Wagner, Andreas

Es fehlt: Louis, Thomas

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute zur 2. Sitzung im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg
2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg
3. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums
4. Neuorganisation der Aufgabe nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
5. Anfrage der SPD-Fraktion zum derzeitigen Stand der Verhandlungen zur Gründung eines Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg

Vor Eintritt in die Beratung weist die Ausschussvorsitzende auf die vorliegende Tagesordnung hin. Nach Versand der Einladung hat die SPD-Fraktion eine Anfrage zum derzeitigen Stand der Verhandlungen zur Gründung eines Pflegestützpunktes eingereicht. Diese wird unter Tagesordnungspunkt 5 „Anfragen“ behandelt.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales erklärt sich mit der Ergänzung der Tagesordnung einverstanden. Sodann stellt die Ausschussvorsitzende die Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Frau Schaaf weist darauf hin, dass den Ausschussmitgliedern

- der Jahresbericht 2009 der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V.,
- der Jahresbericht 2009 der Beratungsstelle für Alkohol-, Medikamenten- und Drogenfragen des Caritasverbandes für die Region Heinsberg e.V. und des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich und
- die Broschüre „Selbsthilfegruppen & Initiativen im Kreis Heinsberg -3. Auflage-“ des Selbsthilfe- und Freiwilligen-Zentrums

als Tischvorlagen zur Kenntnis ausgehändigt wurden.

Herr Stefan Knauer (UB-UWG), Herr Claus Vaehsen, Vertreter für Herrn Gottfried Küppers und Herr Klaus Meier, Vertreter für Herrn Hans-Willy van Kann (Lebenshilfe für Behinderte e. V.) nehmen erstmals an einer Sitzung des Ausschusses teil und sind noch nicht verpflichtet worden. Die Vorsitzende verliest die Verpflichtungserklärung, die von Herrn Knauer, Herrn Vaehsen und Herrn Meier nachgesprochen werden.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“

Die von Herrn Knauer, Herrn Vaehsen und Herrn Meier unterzeichneten Verpflichtungserklärungen werden zu den Akten genommen.

Einleitend führt die Ausschussvorsitzende zu den Tagesordnungspunkten 1 – 3 aus, dass in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vom Fraktionssprecher der SPD angeregt worden sei, die Förderung

- der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg (TOP 1),
- des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg (TOP 2) und
- der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums (TOP 3)

für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages öffentlich-rechtliche Verträge mit den Anbietern dieser Dienste abzuschließen.

Da sich alle Fraktionen darauf verständigt hätten, öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen, habe die Verwaltung entsprechende Vertragsentwürfe vorbereitet, die der Einladung zur heutigen Sitzung beigelegt worden seien.

Tagesordnungspunkt 1:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Finanzielle Auswirkungen:	65.440,00 €jährlich
---------------------------	---------------------

Leitbildrelevanz:	Ziff.2.2 und 3.2
-------------------	------------------

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 65.440,00 € für die Durchführung der nach § 14 Landespflegegesetz NW vorgesehenen komplementären ambulanten Dienste zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung der Anbieter dieser Dienste für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um den Trägern mehr Planungssicherheit geben zu können. In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist den Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten als Anlage 1 allen Ausschussmitgliedern übersandt worden.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Trägerverband der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg angebotenen komplementären ambulanten Dienste in Höhe von jährlich 65.440,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages ist die vom Trägerverband vorgelegte Konzeption der komplementären ambulanten Dienste im Kreis Heinsberg (Anlage 1 des Vertrages). Die Gesamtkosten für die Koordination der hauswirtschaftlichen Hilfen und der psychosozialen Beratung sind den Anlagen 2 und 3 der Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 3 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschließt einstimmig, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung der komplementären ambulanten Dienste gemäß § 14 Landespflegegesetz für die Jahre 2011 – 2014 in der Fassung des den Erläuterungen als Anlage 1 beigefügten Vertragsentwurfes zuzustimmen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 65.440,00 € zu bewilligen.

Öffentliche Sitzung:Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses
für Gesundheit und Soziales am 08.06.2010**Tagesordnungspunkt 2:****Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Finanzielle Auswirkungen:	20.000,00 €jährlich
---------------------------	---------------------

Leitbildrelevanz:	Ziff.2.2 und 3.1
-------------------	------------------

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 20.000,00 € für die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Anbieter dieses Dienstes für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um dem Träger mehr Planungssicherheit geben zu können. In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist als Anlage 4 der Erläuterungen allen Ausschussmitgliedern übersandt worden.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich zu erbringenden Leistungen in Höhe von jährlich 20.000,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages sind die in § 3 im Einzelnen beschriebenen Leistungen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 5 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschließt einstimmig, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Heinsberg für die Jahre 2011 – 2014 in der Fassung des den Erläuterungen als Anlage 4 beigefügten Vertragsentwurfes zuzustimmen und dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € zu bewilligen.

Tagesordnungspunkt 3:**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Finanzielle Auswirkungen:	40.000 €jährlich
---------------------------	------------------

Leitbildrelevanz:	Ziffer 2.2 und 3.11
-------------------	---------------------

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 40.000,00 € zur Förderung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums in Heinsberg (für den Fachbereich „Selbsthilfe“ und „Freiwilligenarbeit“ jeweils 20.000,00 €) zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um den Trägern mehr Planungssicherheit geben zu können.

In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist als Anlage 5 der Erläuterungen allen Ausschussmitgliedern übersandt worden.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums in Höhe von jährlich insgesamt 40.000,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages sind die nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) normierten Verpflichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung mit den zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung etablierten Selbsthilfegruppen zusammenzuarbeiten sowie die im Gesundheitsbereich tätigen Selbsthilfegruppen in ihrer Zielsetzung und Aufgabenerfüllung zu fördern (§§ 3 und 7 Abs. 3 ÖGDG). Der jährliche Förderbetrag wird dabei mit 40.000,00 € veranschlagt. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 4 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

...

Beschluss:

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschließt einstimmig, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund zu diesem Zwecke eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums für die Jahre 2011 bis 2014 in der Fassung des den Erläuterungen als Anlage 5 beigefügten Vertragsentwurfes zuzustimmen und dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000,00 € zu bewilligen.

Das Ausschussmitglied Mercks, derzeitiger Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg, bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für die heutige Beschlussempfehlung. Für die Träger der komplementären Dienste, des Migrationsfachdienstes und des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums bedeute dies nunmehr für die Jahre 2011 bis 2014 Planungssicherheit und darüber hinaus die Möglichkeit, Menschen im Kreis Heinsberg weiter zu helfen.

Tagesordnungspunkt 4:**Neuorganisation der Aufgabe nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Finanzielle Auswirkungen:	
---------------------------	--

Leitbildrelevanz:	3.10
-------------------	------

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 hatte die Verwaltung über die aktuelle Entwicklung bei der Neuorganisation der Aufgaben nach dem SGB II informiert. Am 07.02.2010 hatten Frau Bundesministerin von der Leyen, die Ministerpräsidenten der unionsgeführten Länder sowie die Spitze der CDU/CSU Bundestagsfraktion sich auf eine Grundgesetzänderung zur Neuorganisation des SGB II verständigt, die folgende Elemente enthalten sollte:

1. Die Ermöglichung des weiteren Zusammenwirkens von Bundesagentur und Kommunen aus einer Hand
2. Die Ermöglichung der Option von Kommunen, die die Durchführung der Aufgaben vollständig und eigenverantwortlich wahrnehmen wollen, ohne zahlenmäßige Begrenzung im Grundgesetz
3. Eine einheitliche Bundesaufsicht über die Optionskommunen und die Einrichtungen, in denen ein Zusammenwirken stattfindet.

Die seinerzeit angekündigten Gespräche mit der SPD über eine Verfassungsänderung haben zwischenzeitlich stattgefunden. Das Bundeskabinett hat am 31.03.2010 den Gesetzentwurf zu der notwendigen Verfassungsänderung beschlossen. Am 21.04.2010 hat das Bundeskabinett mit dem Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende die einfach gesetzlichen Regelungen und den Verordnungsentwurf zur Auswahl zusätzlicher Optionskommunen auf den Weg gebracht. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden. Die Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe sind als Anlagen 6 und 7 der Erläuterungen allen Ausschussmitgliedern übersandt worden. Getrennte Aufgabenwahrnehmungen sind nach den Neuregelungen nicht mehr zulässig.

Die wesentlichen Änderungen der Gesetzentwürfe des BMAS zur Grundgesetzänderung und zur Neuorganisation des SGB II sind nachfolgend aufgeführt: .../2

I. Verfassungsrechtliche Grundlage

- Grundlage für die Verfassungsänderung ist der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e)“, den das Bundeskabinett am 31. März 2010 beschlossen hat. Er soll im weiteren Verfahren parallel beraten werden.
- Der Entwurf zu Art. 91 e GG schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die weitere Aufgabenwahrnehmung der Leistungsträger des SGB II, BA und Kommunen, in gemeinsamen Einrichtungen (sog. „Jobcentern“). Er lässt insoweit Mischverwaltung zu.
- Diese gemeinsame Aufgabenwahrnehmung soll der Regelfall der Durchführung des SGB II sein. Als Ausnahme ist ferner die Zulassung von Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung (Optionskommunen) vorgesehen.
- Nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis kann die Zahl der Optionskommunen bezogen auf die Gesamtzahl der Aufgabenträger im gesamten Bundesgebiet bis zu einem Viertel betragen, dies ergibt insgesamt max. 110 Optionskommunen (67 bestehende, 43 zusätzliche Optionskommunen).

II. Allgemeine Regelungsinhalte

- BA und Kommunen nehmen ihre Aufgaben in Jobcentern einheitlich wahr.
- Die kommunale Option wird als dauerhafte Alternative, aber als Ausnahmemodell ausgestattet.
- Trägerschaft und Finanzierung im SGB II bleiben unberührt. Zusätzliche kostenintensive bürokratische Strukturen auf lokaler Ebene werden vermieden.
- Für die Beschäftigten in der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird eine sichere Perspektive geschaffen. Bei Wechsel der Organisationsform (Jobcenter vs. Option) gilt der Grundsatz: Das Personal folgt der Aufgabe.
- Im Sinne moderner Steuerung und Transparenz werden für alle Grundsicherungsstellen ein bundeseinheitlicher Kennzahlenvergleich und ein bundeseinheitliches Zielvereinbarungssystem geschaffen.
- Kommunale Träger, die ihre Aufgaben derzeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung wahrnehmen (dies betrifft 23 Kreise und kreisfreie Städte), können wählen, ob sie sich um Zulassung als Optionskommune bewerben oder ihre Aufgaben künftig gemeinsam mit der BA wahrnehmen. Der Antrag auf Zulassung als Optionskommune muss bis zum 31.12.2010 gestellt sein.

III. Jobcenter

1. Struktur

- Die Strukturen der bestehenden Jobcenter sollen verbessert werden. Neubildungen von Strukturen und tief greifende Übergangsprozesse werden vermieden. .../3

- Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Jobcenters nach außen obliegen dem Geschäftsführer. Dessen Befugnisse werden insbesondere in den Bereichen Personal und Haushalt gestärkt.
- Bei jedem Jobcenter wird eine Trägerversammlung gebildet. Sie erhält einen gesetzlich klar definierten Aufgabenbereich und entscheidet insbesondere über organisatorische, personalrechtliche und personalwirtschaftliche Angelegenheiten.
- Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten eine/n Beauftragte/n für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.
- Die gemeinsamen Einrichtungen werden von örtlichen Beiräten bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente beraten, in denen die Akteure des lokalen Arbeitsmarktes vertreten sind.

2. Personal

- Dem Personal der Träger, das aufgrund gesetzlicher Zuweisung für 5 Jahre in den bestehenden Arbeitsgemeinschaften tätig ist, werden entsprechende Aufgaben in den Jobcentern zugewiesen.
- Der Geschäftsführer des Jobcenters erhält Direktionsrechte über das Personal. So kann er z. B. im Rahmen des von der Trägerversammlung beschlossenen Stellenplans Beförderungen vornehmen.
- Die Jobcenter erhalten eigene Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretungen.
- Die Trägerversammlung erstellt einen Stellenplan, der von den Trägern genehmigt wird.
- Die Trägerversammlung beschließt dabei, soweit nicht gesetzlich festgelegt, Betreuungsschlüssel, um die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu sichern.

3. Aufsicht

- Die Aufsichtsrechte von Bund und Ländern werden klar zugeordnet.
- Die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune bleiben für ihre Leistungen gegenüber dem Jobcenter verantwortlich.
- Die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit verbleibt beim Bund, die Aufsicht über die Kommunen beim Land.
- Anders als bisher führt im Aufgabenbereich der Trägerversammlung die Rechtsaufsicht über die Jobcenter der Bund, wobei er ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Land erzielen soll.
- Für die Jobcenter gibt es eine moderne Steuerung und Transparenz. Sie sind in ein Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Kennzahlenvergleich teil, welcher in Zukunft auch für die Optionskommunen Anwendung findet.

3. IT; Datenschutz

- Die Jobcenter nutzen bundesweit die zentralen IT-Verfahren der BA.
- Zuständig für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Jobcenter ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

IV. Optionskommunen

- Die Zulassungen der bestehenden 67 Optionskommunen werden entfristet.
- Bei Gebietsreformen kann sich die Optionszulassung künftig auf das gesamte (neue) Kreisgebiet erstrecken. Soweit sich das Optionsgebiet insoweit vergrößert, zählt dies nicht als Neuzulassung einer Optionskommune.
- Weitere Optionskommunen können zugelassen werden. Nach dem Regelausnahmeverhältnis können bis zum 1. Januar 2012 insgesamt bis zu 110, also 43 weitere Optionskommunen zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch Rechtsverordnung zum 1. Januar 2012 und – soweit das entsprechend der Grundgesetzänderung zur Verfügung stehende Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist – in einer weiteren Tranche zum 1. Januar 2017.
- Erforderlich für den Antrag ist u. a. eine 2/3-Mehrheit in den kommunalen Gremien.
- Auch muss sich die Kommune verpflichten, mindestens 90 % des Personals der BA, welches in der bestehenden Arbeitsgemeinschaft tätig ist, zu übernehmen. Dies schafft Sicherheit für die Beschäftigten. Sie behalten ihren Arbeitsplatz.
- Die Voraussetzungen der Eignung sowie das Verfahren der Zulassung werden durch Rechtsverordnung des BMAS mit Zustimmung des Bundesrates geregelt (sog. Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung die parallel zum Gesetzentwurf abgestimmt wird). Sie bestimmt bundeseinheitliche Eignungskriterien.
- Die Eignungsfeststellung erfolgt durch die Länder. Die Länder legen auch fest, wie die Optionskommunen auf die einzelnen Länder verteilt werden.
- Die Aufsicht über die Optionskommunen verbleibt bei den Ländern. Der Bund erhält Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern, soweit Bundesmittel in den Optionskommunen verausgabt werden. Zu diesem Zweck erlässt der Bund Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen.
- Die Optionskommunen werden, wie die Jobcenter, in ein Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Kennzahlenvergleich teil. Die Optionskommunen stellen technisch sicher, dass sie die hierfür benötigten Daten an die BA übermitteln.
- Die schon jetzt bestehende Finanzkontrolle des Bundes und das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes in den Optionskommunen werden klar gesetzlich geregelt.

- Das BMAS kann von dem zugelassenen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat (keine Beschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).
- Wie die Jobcenter erhalten auch die Optionskommunen einen örtlichen Beirat und eine/n Beauftragte/n für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

V. Übergreifende Strukturen

1. Kooperationsausschüsse auf Landesebene

- Auf Landesebene werden zwischen dem BMAS und dem jeweiligen Land Kooperationsausschüsse gebildet.
- Die Kooperationsausschüsse koordinieren die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene.
- Sie stimmen regional Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik ab.
- Sie werden bei Konflikten über Weisungszuständigkeiten in Bezug auf die Jobcenter eingeschaltet und vor Erlass von Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten befasst.

2. Bund-Länder-Ausschuss

Auf Bundesebene wird ein Bund-Länder-Ausschuss eingerichtet. Dieser berät zu zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie zu Fragen der Aufsicht.

3. Zielsteuerung, Benchmarking und Controlling

Moderne Steuerung und Transparenz werden gestärkt. Alle Grundsicherungsstellen werden in ein einheitliches Zielvereinbarungs- und Kennzahlenvergleichssystem eingebunden. Zur Gewährleistung einer politischen und öffentlichen Kontrolle werden auf folgenden Ebenen Zielvereinbarungen geschlossen:

Bei den Jobcentern

- zwischen BMAS und Bundesagentur,
- zwischen Bundesagentur/Kommunen und den Jobcentern,

Bei Optionskommunen

- zwischen BMAS und den zuständigen Landesbehörden sowie
- zwischen den zuständigen Landesbehörden und den Optionskommunen.

Die zu erhebenden Daten sowie die zu nutzenden Kennzahlen werden in zwei Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates für beide Organisationsformen geregelt. Hierzu wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet, die ihre Arbeit am 19. April 2010 aufgenommen hat.

VI. Bewertung

Nach Einschätzung der Verwaltung bietet das Optionsmodell nur marginale zusätzliche Handlungsspielräume im Vergleich zur gemeinsamen Einrichtung. Darüber hinaus stellt die weitreichende Haftungsregelung ohne Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ein unkalkulierbares finanzielles Risiko für die Kommune dar. Schon einfache Fehler in der Rechtsanwendung können zu Rückforderungsansprüchen des Bundes führen. Gespräche mit Vertretern des Kreises Düren als Optionskommune haben ergeben, dass zwischen dem Kreis Düren und der BA Rückforderungsansprüche in Höhe von zunächst etwa 330.000 jährlich für das durch den Bundesrechnungshof geprüfte Jahr streitig sind. Andere Optionskommunen sehen sich Regressforderungen von bis zu 1,6 Millionen € ausgesetzt.

Auf den als Anlagen 8 + 9 der Erläuterungen beigelegten Übersichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist anschaulich dargestellt, wie eng gefasst die Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowohl bei der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) als auch bei den Optionskommunen sind. Anhand der beiden Grafiken wird überdies sehr deutlich, dass die Prüfungs- und Aufsichtsberechtigungen durch das BMAS, den Bundesrechnungshof und die oberste Landesbehörde in beiden Organisationsformen fast identisch sind.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei auch dem auf Landesebene zu gründenden Kooperationsausschuss zu. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene sowohl für die Jobcenter als auch für die Optionskommunen und stimmt regionale Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik ab. Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf wird er aus je drei Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde und dem BMAS, das die Abgabe von 2 Sitzen an die BA angekündigt hat, gebildet. Die kommunalen Spitzenverbände sind in dem Gremium nicht vertreten.

Auf Bundesebene wird ein Bund-Länder-Ausschuss eingerichtet. Dieser berät zu zentralen Fragen der Umsetzungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sowie zu Fragen der Aufsicht.

Die Gesetzentwürfe wurden den kreisangehörigen Kommunen in einer Dienstbesprechung am 12.05.2010 umfassend erläutert. Dabei wurden die Vertreter der Städte und Gemeinden gebeten, sich schriftlich bis zum 21.05. zu der Frage zu positionieren, ob ein Antrag auf Zulassung als Optionskommune gestellt werden soll oder ob die gemeinsame Einrichtung als Fortführung der bisherigen ARGE anzustreben ist. Mit Ausnahme der Stadt Geilenkirchen haben sich die Kommunen einvernehmlich dafür ausgesprochen, die Zulassung als Optionskommune nicht zu beantragen und als Fortsetzung der ARGE die gemeinsame Einrichtung anzustreben. Dies wurde allerdings von allen mit der Forderung verbunden, die Stelle des Geschäftsführers durch den kommunalen Träger zu besetzen, um die Interessen und Wünsche der kommunalen Seite bei der regionalen Umsetzung des SGB II gewährleisten zu können.

Die gesetzgeberischen Aktivitäten zur Neuorganisation der Aufgaben des SGB II haben nach Auffassung der Verwaltung zu einer fast völligen Gleichschaltung des Optionsmodells mit dem Jobcenter als gemeinsame Einrichtung geführt. In beiden Einrichtungen sind nur in sehr begrenztem Maße Handlungsspielräume vorhanden. Das unkalkulierbare finanzielle Risiko durch weit reichende Haftungsregelungen, kaum vorhandene Gestaltungsspielräume, aber auch die Tatsache, dass die jetzige ARGE im Benchmarkingvergleich der BA einen ausgezeichneten Platz einnimmt, sprechen eindeutig gegen das Optionsmodell. .../7

Herr Landrat Pusch hat in der Sitzung des Kreisausschusses am 29.04.2010 bereits darauf hingewiesen, dass eine Option derzeit vor dem Hintergrund der vorgenannten nachteiligen Prüf- und Haftungsregelungen nicht als realistisch eingeschätzt werden kann.

Schließlich ist nach ersten Berechnungen von Mitgliedskommunen des Landkreistages mit der Umstellung auf das Optionsmodell ein erheblicher finanzieller Aufwand (örtlich deutlich mehr als 1 Mio. €) für eigene ADV, zusätzliche Büros und Einrichtungsbedarf etc. verbunden, für den derzeit Kostenerstattungsregelungen zu Lasten des Bundes ungeklärt sind.

Auf Grund der höchst umstrittenen, lang andauernden Diskussionsphase um die SGB II-Neuorganisation und der Tatsache, dass bisher nur Gesetzesentwürfe vorliegen, schlagen das Ausschussmitglied Reyans für die CDU-Fraktion und Herr Röhrig für die SPD-Fraktion vor, zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Beschlüsse zur künftigen Organisationsform zu treffen. Ein derart weit reichender Beschluss des Kreistages sollte nur auf der Grundlage endgültig beschlossener Gesetze und damit in Kenntnis der dann geltenden Rahmenbedingungen erfolgen.

Es besteht im Ausschuss Einvernehmen, die Angelegenheit bis zur nächsten Ausschusssitzung zurück zu stellen. Diese soll am 31.08.2010 stattfinden.

Öffentliche Sitzung:

Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses
für Gesundheit und Soziales am 08.06.2010

Tagesordnungspunkt 5:

Anfrage der SPD-Fraktion zum derzeitigen Stand der Verhandlungen zur Gründung eines Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010

Der Bericht des Amtsleiters des Amtes für Soziales und Senioren Vaaßen zu dem Stand der Gründung eines Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg ist der **Anlage 1** der Niederschrift zu entnehmen.

Das Ausschussmitglied Röhrig bedankt sich für die Ausführungen und bittet in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu berichten, wie der Pflegestützpunkt von der Bevölkerung angenommen wird.

Schaaf
Vorsitzende

Vaaßen
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift der 2. Sitzung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 8.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich zum aktuellen Stand der Eröffnung des Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg berichte, möchte ich zunächst noch mal kurz auf die bisherige Entwicklung eingehen.

Die Rahmenvereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW zwischen den Landesverbänden von Pflege und Krankenkassen, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und den kommunalen Spitzenverbänden wurde am 27.02.2009 unterzeichnet. Mit Schreiben vom 04.03.2009 lud der AOK Landesverband zu einer konstituierenden Sitzung über die Errichtung von Pflegestützpunkten zum 26.03.2009 ein, bei der erhebliche Differenzen zwischen den Vertretern der Pflege- und Krankenkassen und den kommunalen Vertretern zutage traten.

Am 28.04.2009 erließ das MAGS die Allgemeinverfügung zur Errichtung von Pflegestützpunkten in NRW. Daraufhin fand am 05.06.09 ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der hiesigen Regionaldirektion der AOK Rheinland Hamburg und dem Kreis statt, bei dem man sich über die wesentlichen Eckpunkte schnell verständigte.

Dem zwischen der AOK Rheinland Hamburg und dem Kreis Heinsberg abgestimmten Vertragsentwurf zur Gründung des Pflegestützpunktes hat der Kreistag am 22.09.2009 nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales und im Kreisausschuss zugestimmt. Am 16.10.2009 wurde der vom Landrat unterzeichnete Vertrag zum weiteren Unterschriftenverfahren an die Regionaldirektion Rheinland Hamburg weitergeleitet. Das Unterschriftenverfahren bei den Krankenkassen zog sich bedauerlicherweise bis Ende Februar 2010 hin, so dass der Akkreditierungsantrag erst am 25.02.2010 gestellt werden konnte. Die Akkreditierung erfolgte dann durch das Landeszentrum für Pflegeberatung mit Schreiben vom 08.03.2010.

Unmittelbar im Anschluss daran, nämlich am 31.03.2010 holte die Regionaldirektion der AOK Rheinland Hamburg die zur Stellung des Antrags auf Anschubfinanzierung erforderliche schriftliche Bevollmächtigung der beteiligten Pflege-Krankenkassen ein. Die letzte beteiligte Krankenkasse hat endlich am 25.05.2010 die Vollmacht erteilt, so dass der Antrag gestellt werden konnte.

Obwohl über den Antrag noch nicht entschieden ist, haben die Regionaldirektion AOK Rheinland Hamburg und der Kreis Heinsberg die Eröffnung des Pflegestützpunktes zum 01.07.2010 vereinbart, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren. Zur Vorbereitung und Absprache der Arbeitsabläufe, der Information der Presse, des Druckes und der Verteilung von Flyern ist für den 10.06.2010 ein Gespräch bei der AOK Rheinland Hamburg terminiert. Ich gehe davon aus, dass wir uns bei diesem Gespräch über die zukünftige Arbeitsweise des Pflegestützpunktes verständigen werden. Generell ist anzumerken, dass die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion AOK Rheinland Hamburg stets reibungslos und unbürokratisch war. Die verzögerte Eröffnung des Pflegestützpunktes ist allein auf das nicht nachvollziehbare zögerliche Agieren der sonstigen beteiligten Krankenkassen zurückzuführen. In diesem Zusammenhang ist nochmals in Erinnerung zu rufen, dass die AOK Rheinland Hamburg die einzige Kasse ist, die sich an dem Pflegestützpunkt beteiligt.